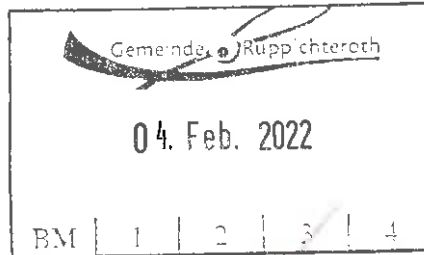


Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln
Gemeinde Ruppichteroth
Gemeindeplanung und Bauanträge
z. H. Frau Reich

Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Andreas Ballmann
Durchwahl: -381

Mail : andreas.ballmann@lwk.nrw.de

FNP Ruppichteroth-Mitte 31, Änderung I.V.m. BPlan Nr. 1.01-3 Ecke
Burgstraße 6, Änderung 02.02.2022.docx

Köln 02.02.2022

Az.: 25.20.40 Rhein Sieg Kreis

**Bauleitplanung, 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
Ruppichteroth-Mitte und 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.01/3
Ruppichteroth-Mitte im Bereich „Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478“**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB

Sehr geehrte Frau Reich,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Planung in Ruppichteroth-Mitte bestehen
seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir begrüßen die angestrebte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen in Form einer
naturnahen Entwicklung der städtischen Laubwälder.

Zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem darauf basierenden Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 1.01/3 Ruppichteroth-Mitte möchten wir allerdings noch einmal
Folgendes anmerken:

Unseres Erachtens ist aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer
Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1
Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im
Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur
Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Daher fehlt für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Landespflegerischen Fachbeitrag unter Nr. 6.2 zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach der Bewertungsmethode „Oberbergisches Verfahren“ für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten 8.224 Boden-Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Land- bzw. Forstwirtschaft die Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Mit freundlichen Grüßen



Timmer